

Tarif für Postanweisungen. (Auszug.)

Postanweisungen nach	zulässig bis zum Weisbetrag von	vom Absender zu entrichtende Gebühr	Bemerkungen.
1	2	3	4
1. Deutschland	800 Mk.	10 Pf. bis 5 Mk.	nur innerhalb Deutschlands.
2. Luxemburg		20 - bis 100 - 30 - 100-200 - 40 - 200-400 - 50 - 400-600 - 60 - 600-800 - 70 - 400-600 - 80 - 600-800 -	
3. Deutsche Schutzgebiete (Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, Kolonien, Marshallinseln, Togo und Samoa), sowie Amoy, Canton, Tschang, Hankau, Fuschau, Kanton, Peking, Swatow, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tschingtschou, Tschoufun, Tsinanfu, Welhien, Shanahai, Tientsin (Deutsche Postanstalten).	800 Mk.	wie in Deutschland, nach Amoy u.	
4. Deutsch Neu-Guinea	400 Mk.	wie in Deutschland.	Zu 4. In Neu-Guinea nur Stephansort, Friedrich-Wilhelmshafen u. Herbertshöhe, Natup, Stephansort, Kalwing.
4a. Staatsbau	800 Mk.		
5. Oesterreich-Ungarn (einschl. schließl. Vichitenstein, Bosnien, Herzegowina und Nordbosnien).	800 Mk.	10 Pf. für je 20 Mk., mindestens 20 Pf.	
6. Dänemark	360 Kronen	Bis 80 Mk. 20 Pf. für jede 20 Mk., für jede weiteren 40 Mk. 20 Pf.	
7. Argentinien	100 Pesos		
8. Belgien	1000 Franken		
8a. Brasilien	500 Franken		
9. Bulgarien	500 Franken		
10. Chile	200 Pesos		
10a. China*)	400 Yen		
11. Dänische Antillen	360 Kronen		
12. Ägypten	1000 Franken		
12a. Grönland	1000 Franken		
13. Island	360 Kronen		
14. Frankreich	1000 Franken		
14a. Französische Kolonien in Westafrika	500 Franken		
15. Griechenland	1000 Franken		
15a. Honduras	400 Mk.		
16. Italien	1000 Franken		
17. Japan	400 Yen		
18. Korea	1000 Franken		
19. Korea	400 Yen		
19a. Kreta	500 Franken		
20. Liberia	400 Mk.		
21. Malta	252 Franken		
22. Marokko	500 Mk.		
22a. Montenegro	1000 Franken		
23. Niederlande	500 fl. niederl.		
24. Niederlande, Indien, Antillen u. Guyana	250 fl. niederl.		
25. Norwegen	720 Kronen		
26. Peru	125 Sol de Plata		
27. Portugal	800 Mk.		
Portugiesisch Indien	10 Pfd. Sterling		
Portugies. Kolonien in Afrika	400 Mk.		
28. Rumänien	500 Franken		
28a. Russland einschl. Finnland	100 Rubel		
29. Salvador	800 Mk.		
30. Schweden	720 Kronen		
31. Schweiz	1000 Franken		
32. Serbien	1000 Franken		
33. Siam	800 Mk.		
34. Tripolis	1000 Franken		
35. Türkei	1000 Franken		
36. Tunis	1000 Franken		
37. Uruguay	200 Pesos		
38. Vereinigte Staaten von Amerika	100 Dollar		
*) Kuba	100 Dollar		
*) Philippinen	100 Dollar		
39. Samoa u. Porto Rico	100 Dollar		
**) Kanada	100 Dollar		
**) Großbrit. u. Irland	40 Pfd. Sterling		
**) Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Südastralien, Westaustralien, Neu-Seeland	400 Mk.		
Tasmanien	210 Pfd.		
**) Britisch-Indien	40 Pfd. Sterling		
**) Uebrig Brit. Besitzt. u. in außereurop. Ländern (auch Gibraltar)	im allgemeinen 10 Pfd. Sterling		
Oranjesburg-Kolonie (fr. Orange-Freistaat), Transvaal (fr. Südafrikanische Republik)	20 Pf. für je 20 Mk.		

wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Gatten dieselben bereits bei der ersten Vorgezeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgeschickt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorgezeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Die Rücksendung muß alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorgezeigung bezw. dem ersten vergeblichen Besuche derselben erfolgen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt durch Postanweisung übermittlelt. In diesem Zweck kann der Auftraggeber das ausgefüllte Postanweisungs-Formular dem Postauftrage gleich beifügen.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorgezeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Bescheinigung) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeschickt. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach dem ersten vergeblichen Besuche der Vorgezeigung oder nach einem andern Orte innerhalb Deutschlands weitergeschickt werden soll. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des andern Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars anzubringen. Eine solche Weiterleitung findet kostenfrei statt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotokolls befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protok.“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Weiterleitung erfolgt alsdann nach der ersten vergeblichen Vorgezeigung oder dem ersten vergeblichen Besuche nach Schluß der Schalterdienststunden; bis dahin kann die Einlösung noch stattfinden. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher usw. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protokollkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protokolls zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankiert werden. Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pf. Für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b) Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten.

Im Wege des Postauftrages können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehr Deutschlands versendet werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzulegenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Bereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Denselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung voranzugehen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorgezeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-postanstalt ungeschädigt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgeschickt.

Der Auftraggeber kann die Weiterleitung des Postauftrags nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines andern Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars anzubringen.

Die Weiterleitung des Postauftrags nach Wechsel zur Annahme des Wechselprotokolls erfolgt auf bezüglichen Verlangen, wie vorkehend unter a. angegeben.

Die stets voranzulegenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselakzeptes betragen 30 Pf. Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pf. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist. Formulars zu Postaufträgen für Akzepteinholung werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender bergestellte Formulars dürfen nicht verwendet werden.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen u. s. w. kann der Absender unter Vorgezeigung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgabe-Postanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

Nach außerdeutschen Postgebieten sind lediglich Postaufträge zur Geldeinzahlung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselakzepten zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Vordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben des arabischen Ziffern anzufüllen. Die einzulegende Summe muß im allgemeinen in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Der Auftraggeber hat den einzulegenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformular anzugeben.

Ueber das angewandte Umwandlungsverhältnis erteilt die Postanstalt Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden. Den Postaufträgen ist das eingetragene Papier beizulegen. Im Auslandverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzulegen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

*) Telegraphische Postanweisungen zulässig. In Japan nur nach Tokio und Yokohama.
**) Schriftliche Mitteilungen unstatthaft.

Zu 18. Für die Beförderung ab Walmö 1/2% des Betrages.
Zu 19. Für die Beförderung ab Walmö 1/2% des Betrages.
Zu 20. Für die Beförderung ab Walmö 1/2% des Betrages.
Zu 21. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 22. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 23. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 24. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 25. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 26. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 27. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 28. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 29. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 30. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 31. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 32. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.
Zu 33. Für die Beförderung ab Syrakus 10 Cent. für je 25 Fr.

*) Die Absender haben gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Schreibens in Kenntnis zu setzen.
**) Die Gebühren ab London für Beträge bis 2 L: 3 d., über 2 bis 6 L: 6 d., über 6 bis 10 L: 9 d. u. s. w. wird seitens der britischen Postverwaltung von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht. Alles Nähere bei den Postanstalten zu erfragen.

*) Schriftl. Mitteilungen unstatthaft.
*) Telegraph. Postanweisungen zulässig.